

- a. in Untersuchungen wegen solcher Verbrechen oder Vergehungen, auf welche in *thesi* eine, nach §. 36. der Oberappellationsgerichtsordnung das Rechtsmittel der Oberberufung rechtfertigende Strafe nicht gesetzt ist;
  - b. in allen Poljeunterforschungen;
  - c. in Abgabebefraubardonsfachen, besonders in den durch das Erseß vom 26. März 1835 bezeichnuten Fällen;
  - d. in allen Verbal- und Real-Injurienfachen, sowie in allen Rügefachen,
- haben die Untersuchungsbehörden das erste Erkenntniß selbst abzufassen.

## 13.

Wegen diese Erkenntnisse der Untersuchungsbehörden findet das Rechtsmittel der Appellation an die Landesregierung Statt, welche das zweite Erkenntniß zu ertheilen hat, ohne daß dagegen ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

## 14.

Dafsen über die nach §. 12. lit a. bezeichnete Zuständigkeit der Untersuchungsbehörde ein Zweifel hervortritt, so hat dieselbe die Acten an die Landesregierung einzufenden. Findet diese, daß die zu erkennende ordentliche Strafe das im 36. Paragraphen der Oberappellationsgerichtsordnung bestimmte Maas nicht erreicht, so läßt sie die Acten an die Untersuchungsbehörde zurückgehen, mit der Anweisung, das erste Erkenntniß in der Sache zu sprechen. Im entgegengefezten Falle faßt sie selbst das Erkenntniß ab und fertigt es dem Untersuchungsgerichte zur Publikation zu.

## 15.

In den Untersuchungen solcher Verbrechen und Vergehungen, auf welche in *thesi* eine nach §. 36. der Oberappellationsgerichtsordnung der Cognition des Oberappellationsgerichts unterliegende Strafe gesetzt ist, sind die spruchreifen Acten jederzeit an die Landesregierung einzufenden.

Findet diese, daß nach Lage der Acten und nach den durch die Untersuchung herausgestellten Umständen nur eine solche Strafe zu erkennen ist, welche nach §. 36. der Oberappellationsgerichtsordnung das Rechtsmittel der Oberberufung nicht zuläßt, so findet sie die